

## Durchführungsbestimmungen

### betreffend Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Leistungen der kardiorespiratorischen Polygraphie und - Polysomnographie

#### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Diese Regelung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt dient der Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall durch Stichproben. Sie legt Auswahl und Umfang der Stichproben sowie das Verfahren der Qualitätsprüfung im Einzelfall fest.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen und Anlagen als auch die dazugehörigen Qualitätsbeurteilungen für die kardiorespiratorische Polygraphie und – Polysomnographie basieren auf
  - § 136 Abs. 1 SGB V i.V. mit Teil I Abschnitt B Nr. 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V,
  - Der Qualitätsprüfung-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der vertragsärztlichen Versorgung zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Absatz 2 SGB V,
  - Der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung,
  - Der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung

#### § 2 Qualitätssicherungskommission

- (1) Die Überprüfung einer qualitätsgerechten Leistungserbringung erfolgt durch die Qualitätssicherungskommission Schlafapnoe der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (im Weiteren Kommission).
- (2) Die Kommission trifft die ihr obliegenden Beurteilungen und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

#### § 3 Auswahl der zu prüfenden Ärzte

- (1) Nach dem Zufallsprinzip werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt pro Jahr mindestens 4 % der in der vertragsärztlichen Versorgung abrechnenden Ärzte mit der Genehmigung Polygraphie/Polysomnographie überprüft. Vom zu überprüfenden Arzt werden bezogen auf das Prüfquartal und den betreffenden Leistungsbereich 12 Patienten zur Prüfung ausgewählt.
- (2) Hat ein Arzt die zu prüfenden Leistungen in dem Prüfquartal bei weniger als 12 Patienten erbracht und abgerechnet, werden die Dokumentationen zu diesen Patienten abgefordert. Reicht die Zahl der angeforderten Dokumentationen zur Beurteilung von Polygraphie/Polysomnographie nicht aus, sind Dokumentationen weiterer zufällig ausgewählter Patienten aus dem dem Prüfquartal vorausgehenden Quartal und ggf. aus früheren Quartalen abzufordern.

- (3) Erfolgen die Aufzeichnung der Polygraphie/Polysomnographie und die Auswertung durch zwei verschiedene Ärzte und ergeben sich bereits bei der Auszeichnung der Polygraphie/Polysomnographie Mängel, werden die jeweiligen Leistungen im Rahmen der Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall getrennt überprüft.
- (4) Zusätzlich zu den zufallsgesteuerten Stichprobenprüfungen können entsprechend § 4 Abs. 3 der o.g. Qualitätsprüfungs-Richtlinie weitere Ärzte überprüft werden.
- (5) Die Dokumentationen können sowohl aus der Betriebsstätte als auch den ggf. genehmigten Nebenbetriebsstätten des Arztes angefordert werden.

#### **§ 4 Anforderung der zu prüfenden Unterlagen**

- (1) Jedem der gemäß § 3 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen ausgewählten Ärzte werden schriftlich zufällig ausgewählte 12 Patientennamen, das jeweilige Untersuchungsdatum und die jeweilige Abrechnungs-Nummer mitgeteilt.
- (2) Von den 12 Patienten muss der zu prüfende Arzt (soweit möglich anonymisiert) Dokumentationen, Aufzeichnungen sowie dazugehörige schriftliche Befundberichte, den Arztbrief, ggf. einschließlich eines Überweisungsscheines innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen ab bekannt gegebener Abforderung durch die Abteilung Qualitätssicherung und -management bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt vorlegen.
- (3) Ergänzende Unterlagen gemäß Anlage 1 und dem Merkblatt zur Stichprobenprüfung Polysomnographie sind anonymisiert, den jeweiligen Patientenunterlagen zugeordnet, beizufügen.
- (4) Darüber hinaus ist die vom Arzt aktuell verwendete apparative Ausstattung in Form einer Gewährleistungsgarantie einzureichen, sofern diese der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt nicht vorliegen sollte.
- (5) Die zu prüfenden Unterlagen werden von der Abteilung Qualitätssicherung und -management soweit technisch umsetzbar anonymisiert.

#### **§ 5 Fehlende Mitwirkung des Arztes**

- (1) Falls innerhalb der in § 4 der Durchführungsbestimmung genannten 4 Wochen die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, wird eine weitere Frist von 4 Wochen eingeräumt. In dem Fristverlängerungsschreiben ist explizit darauf hinzuweisen,
  - Dass sich die Mitwirkungspflicht zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung ergibt und durch Entscheidung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für die Zeitraum der Säumigkeit (bis zum Abschluss der Stichprobenprüfung) die Durchführung und Abrechnung der betroffenen Leistungen untersagt werden kann, die Abrechnungsgenehmigung dann zum Ruhen gelangen kann.
- (2) Die Entscheidung über die o.g. Modalitäten der Nichtonorierung oder Rückforderung der geleisteten Vergütungen von Polygraphien/Polysomnographien aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Arztes trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt auf Empfehlung der zuständigen Kommission.

## § 6 Prüfung

Die Kommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Anforderungen an die Qualität der erbrachten Polygraphien/Polysomnographien auf der Grundlage der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen, der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nr. 3 und der dazu vorliegenden Qualitätsbeurteilungskriterien (Anlagen 2 und 3) erfüllt sind und stellt zudem fest, ob die konkret erbrachten Leistungen der Leistungslegende des EBM entsprechen.

## § 7 Qualität

- (1) Die Qualitätsbeurteilungskriterien ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3. Die von der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt erarbeiteten Qualitätsbeurteilungskriterien gelten solange bis der Gemeinsame Bundesausschuss entsprechende Richtlinien erlässt oder diese durch die Partner der Bundesmantelverträge auf Bundesebene vereinbart werden.

## § 8 Prüfbericht

- (1) Die Kommission nimmt für die gesamte Dokumentation jedes Patienten der Stichprobe eine Einzelbewertung vor. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen wird eine Gesamtbewertung aller von einem Arzt eingereichten Dokumentationen anhand der nachstehend aufgeführten Beurteilungskategorien gebildet.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt teilt dem Arzt die Ergebnisse der Stichprobenprüfung und die ggf. getroffenen Maßnahmen per rechtsmittelfähigem Bescheid mit.
- (3) Kommt der Arzt seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist nach, kann die Abrechnungsgenehmigung widerrufen werden. Die erneute Erteilung der Genehmigung setzt die vollständige Mängelbeseitigung voraus.
- (4) In der Gesamtbeurteilung können folgende Beurteilungskategorien festgelegt werden, an die sich die jeweiligen Maßnahmen anschließen:
  1. keine Beanstandungen
  2. geringe Beanstandungen
  3. erhebliche Beanstandungen
  4. schwerwiegende Beanstandungen
  5. abrechnungsrelevante Beanstandungen
- (5) Die Feststellung, welche der Kategorien in der Einzelbewertung zutreffen, sind in § 6 Abs. 1 der o.g. Qualitätsprüfungs-Richtlinie sowie in den Qualitätsbeurteilungs-Kriterien (Anlagen 2 und 3) festgelegt.

### **Stufe 1: keine Beanstandungen:**

Die Kassenärztliche Vereinigung bestätigt dem Arzt in Form eines Bescheides, dass die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen.

**Stufe 2: geringe Beanstandungen:**

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erteilt dem Arzt in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides eine Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, ggf. verbunden mit einem Beratungsgespräch.

**Stufe 3: erhebliche Beanstandungen:**

- a) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erteilt dem Arzt in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides eine Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, ggf. verbunden mit einem Beratungsgespräch.
- b) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt kann die Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen beschließen.
- c) Nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist werden weitere Dokumentationen abgefordert. Werden die angeforderten Dokumentationen nicht eingereicht oder werden bei den weiteren eingereichten Dokumentationen erneut erhebliche Beanstandungen festgestellt, wird der Arzt unverzüglich zu einem Kolloquium eingeladen. Besteht der Arzt das Kolloquium nicht, wird ein neuer Termin angesetzt. Die Vergabe des neuen Kolloquiumstermins kann vom Nachweis einer Hospitation oder der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung abhängig gemacht werden. Besteht der Arzt auch das erneute Kolloquium nicht, wird die Genehmigung widerrufen.

Die erneute Erteilung der Genehmigung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen und wird von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

- d) Es kann eine Praxisbegehung nach Maßgabe von § 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung nach § 136 Abs. 2 SGB V erfolgen.

**Stufe 4: schwerwiegende Beanstandungen:**

- a) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erteilt dem Arzt in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides eine schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, ggf. verbunden mit einem Beratungsgespräch.
- b) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt kann die Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen beschließen.
- c) Der Arzt wird unverzüglich zu einem Kolloquium eingeladen. Besteht der Arzt das Kolloquium nicht, wird ein neuer Termin angesetzt. Die Vergabe des neuen Kolloquiumstermins kann vom Nachweis einer Hospitation oder der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung abhängig gemacht werden. Besteht der Arzt auch das erneute Kolloquium nicht, wird die Genehmigung widerrufen.
- d) Es kann eine Praxisbegehung nach Maßgabe von § 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung nach § 136 Abs. 2 SGB V erfolgen.
- e) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt kann die Genehmigung widerrufen, wenn aufgrund der beanstandeten Mängel eine erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Patienten

### **Stufe 5: abrechnungsrelevante Beanstandungen:**

Im Zuge der Überprüfung der qualitätsgerechten Leistungserbringung ist die Qualitätssicherungs-Kommission berufen, Beurteilungen zur ordnungsgemäße Abrechnungsfähigkeit der angesetzten Gebührenordnungspositionen (GOP) auf der Grundlage der dazu existierenden Rechtsgrundlagen abzugeben.

Bei Feststellung von abrechnungsrelevanten Beanstandungen wird diese im Rahmen des Prüfberichtes aufgeführt und begründet. Die Abrechnungsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt erhält bei Feststellung von abrechnungsrelevanten Beanstandungen eine Kopie des entsprechenden Prüfberichtes mit der Empfehlung, die nicht korrekt festgesetzten GOP entweder in die korrekte GOP umzuwandeln bzw. die nicht berechnete angesetzte Leistung sachlich rechnerisch zu berichtigen.

Diese Feststellung kann mit dem Hinweis versehen werden, dass die Qualitätssicherungs-Kommission sich wegen der aufgetretenen abrechnungstechnischen Beanstandungen vorbehält, in einem der Folgequartale erneut eine Stichprobenprüfung durchzuführen.

Bei abrechnungstechnischen Beanstandungen im erheblichen Umfang kann die Kommission dem Vorstand empfehlen:

- a) Patientenunterlagen aus den zurückliegenden Quartalen zu prüfen und/oder
- b) eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen

### **§ 9 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung wird in der PRO, dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
- (2) Sie tritt ab dem 01.07.2010 in Kraft.
- (3) Werden auf Bundesebene durch den Gemeinsamen Bundesausschuss oder durch die Partner der Bundesmantelverträge entsprechende Richtlinien erlassen, verliert die vorliegende Durchführungsbestimmung ihre Gültigkeit.